

## **Antrag**

**der Abgeordneten Dennis Gladiator, Joachim Lenders, Karl-Heinz Warnholz,  
Philipp Heißner, Michael Westenberger (CDU) und Fraktion**

**Betr.: Mehr Schutz vor Gefährdern – Anpassung des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes dringend erforderlich**

Durch die Einführung der neuen Mobilfunkgeneration 5G, die spätestens Ende 2020 erfolgen und es Nutzern ermöglichen soll, Daten bis zu hundert Mal schneller durch das Mobilfunknetz zu leiten als unter dem aktuellen Standard LTE, wird sich in Deutschland voraussichtlich einiges verändern. Neben den zweifellos positiven Aspekten der Einführung, wie der Erleichterung der Arbeit von großen Industrieunternehmen, die auf hohe Bandbreiten und geringe Latenz angewiesen sind, sowie der großflächigeren Anbindung von privaten Nutzern, gibt es aber vor allem sicherheitspolitisch einige Bedenken. So darf die Einführung nicht dazu führen, dass die Sicherheitsbehörden gegenüber Terrorverdächtigen oder Kriminellen ins Hintertreffen geraten.

Während derzeit nur bestimmte Messenger-Dienste mit sogenannter Ende-zu-Ende-Verschlüsselung abhörsicher sind, wäre dies bei Kommunikation im 5G-Netz grundsätzlich der Fall. Der Zugriff der Sicherheitsbehörden auf Telefonate und Nachrichten würde demnach deutlich erschwert. Diese Sorgen äußerte Ende des vergangenen Jahres auch der Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz in Hamburg. Seiner Meinung nach sei nicht damit zu rechnen, dass die Hersteller und Betreiber der Mobilfunknetze den Sicherheitsbehörden durch Hintertüren den Zugriff auf Geräte offen lassen würden. Demzufolge sei ein besonderer Fokus auf die sogenannte Quellen-Telekommunikationsüberwachung (Quellen-TKÜ) zu legen, um an die Kommunikation von Terrorverdächtigen und Extremisten zu kommen. Es ist unerlässlich, dass gesetzliche Befugnisse rechtzeitig an die technische Entwicklung angepasst werden.

Bei der Quellen-TKÜ ist unerheblich, ob die Kommunikation verschlüsselt ist, da auf das Gerät des jeweils Betroffenen ein sogenannter Trojaner aufgespielt wird, der die Nachrichten und Anrufe abfängt, bevor sie verschlüsselt werden. Sie wäre demnach trotz des 5G-Standards wirkungsvoll. Jedoch ist diese Maßnahme in Hamburg bisher nur für die Polizei vorgesehen, nicht aber für den Verfassungsschutz. Dieser darf der Polizei in Fragen der Sicherheitsbefugnisse in nichts nachstehen. Eine Anpassung des Verfassungsschutzgesetzes, so wie sie in Bayern bereits vorgenommen, in Nordrhein-Westfalen zumindest im Landtag beschlossen und in Niedersachsen von der Regierung vorgelegt wurde, ist deshalb notwendig, damit dem Verfassungsschutz nicht ein wichtiges Mittel zur Informationserhebung genommen wird.

Eine weitere dringend erforderliche Änderung des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes liegt in der Erweiterung der Datenspeicherungsmöglichkeiten in Bezug auf gefährdete Kinder. Dies ist vor dem Hintergrund der Erkenntnisse des Bundesamtes für Verfassungsschutz aus dem letzten Jahr, dass das Aufwachsen in einem dschihadistischen Umfeld zu einer schnelleren, früheren und wahrscheinlicheren Radikalisierung von Kindern und jungen Erwachsenen führe, besonders wichtig. Innerhalb dschihadistischer Familien komme ein Minderjähriger im Alltag auf vielfältige Weise in Kontakt mit entsprechenden Wertvorstellungen und verinnerliche demzufolge das Weltbild von klein auf. Das Personenpotenzial solcher Familien umfasse bundes-

weit mindestens eine niedrige dreistellige Zahl von Familien mit mindestens einer mittleren dreistelligen Zahl an Minderjährigen und jungen Erwachsenen (Stand: Juni 2018).

Angesichts dieser Zahlen birgt die dschihadistische Sozialisation ein nicht unerhebliches Gefährdungspotenzial. Um möglichst früh eingreifen zu können, müssen Sicherheits- und Nichtsicherheitsbehörden sowie zivilgesellschaftliche Träger informiert und sensibilisiert werden.

Nach aktueller Gesetzeslage ist jedoch der Schutz genau dieser Kinder nur sehr unzureichend möglich. Selbst wenn dem Verfassungsschutz Erkenntnisse über einen Salafisten vorliegen, der seine Kinder mit radikalem Gedankengut indoktriniert und für ideelle Zwecke missbraucht, darf er die Daten der Kinder nicht erheben und vor allem nicht an die Jugend- und Sozialbehörde weitergeben. Dieses restriktive Verbot sollte zumindest in Fällen, in denen das Kindeswohl konkret gefährdet ist und deshalb dem Datenschutz eindeutig vorgeht, aufgehoben werden. Ohne die notwendigen Informationen, zu deren Erhebung die Jugend- und Sozialbehörde selbst nicht in der Lage ist, kann diese nicht dafür sorgen, dass die betroffenen Kinder aus der Obhut ihrer Eltern genommen werden oder zumindest an entsprechenden Angeboten und Beratungen der Jugendämter teilnehmen können.

Innerhalb der gesetzlichen Grenzen muss es deshalb möglich sein, diese Kinder rechtzeitig im Blick zu behalten und die entsprechenden Daten anlassbezogen an die für das Kindeswohl zuständigen Stellen weiterzugeben. Schließlich kann hierdurch nicht nur eine potenzielle Gefahr für das Land abgewehrt werden, sondern es besteht auch ein Schutzauftrag des Staates für die betroffenen Kinder und die Bevölkerung gleichermaßen.

**Die Bürgerschaft möge beschließen:**

**Der Senat wird ersucht,**

der Bürgerschaft bis zum 31. Mai 2019 einen Gesetzesentwurf zur Novellierung des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes (HmbVerfSchG) vorzulegen, der die folgenden Vorgaben berücksichtigt:

1. Einführung einer Ermächtigungsgrundlage für das Landesamt für Verfassungsschutz zum Einsatz der Quellen-TKÜ nach dem Vorbild des Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei.
2. Anpassung dahin gehend, dass auch die Verarbeitung von Daten Minderjähriger möglich ist, bei denen konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das Kindeswohl durch die Eltern gefährdet wird.